

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

49 (19.9.1885)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 19. September 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 62648. G.D. Aspirantenprüfung.	Nr. 62945. B. Billettkontrolle.
Nr. 63371. B. Behandlung gefundener, herrenloser Sachen.	Nr. 63544. B. Fahrpreisermäßigung.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 63751. B. Verkauf des Kursbuches.	Nr. 63764. B. Eisternenwagen.
Nr. 62896. B. Winterfahrplan der Bodenseedampfboote.	Nr. 63449. R. Materialtarif pro 1885.
Nr. 62730. B. Sanitätsmaßregeln.	Nr. 62743. B. und Nr. 62868. B. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.
Nr. 62866. B. Fahrpreisermäßigung.	Aufgefundenes Geld.
	Dienstmachtigkeiten.
	Verächtigung.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 62648. G.D. Die Abhaltung der Aspirantenprüfung betreffend.

Mit Bezug auf §. 5 der Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1881 (Verordnungs-Blatt Nr. 26) wird hiermit bekannt gegeben, daß der Beginn der nächsten Aspirantenprüfung für den Eisenbahndienst auf

Montag den 26. Oktober l. J.

festgesetzt ist.

Diejenigen Eisenbahnkandidaten, welche den Voraussetzungen der obigen Verordnung entsprechen und sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre bezüglichen Gesuche durch Vermittelung der vorgeordneten Dienststellen, welche sich unter Beifügung der Personalakten über Leistung und Führung und die bisherige Verwendung der Betreffenden näher zu äußern haben, spätestens auf 5. Oktober l. J. anher einzureichen.

Karlsruhe, den 15. September 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Nr. 63371. B. Die Behandlung gefundener, herrenloser Sachen beim Eisenbahnbetrieb betreffend.

Zufolge einer Vereinbarung zwischen dem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen und der Aktiengesellschaft „Eureka“ in Berlin, welche sich die Ermittlung der rechtmäßigen Eigenthümer

gefundenen, herrenloser Sachen zur Aufgabe gestellt hat, wird in Ergänzung der Dienstvorschriften unter b. zu Ziffer 9 der Verordnung des vormaligen Handelsministeriums vom 5. Mai 1870 (Verordnungs-Blatt Nr. 56) verfügt, daß vom 1. Oktober d. J. in den Papierscheinen über Fundgegenstände vorkommenden Falls die an denselben angebrachte Nummer und der betreffende Buchstabe der genannten Gesellschaft zu vermerken ist.

Dieser Vermerk wird beispielsweise folgendermaßen zu lauten haben:

„Eureka B.“

60902

Derartige Gegenstände werden sodann vom Depot der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine dem Bureau der „Eureka“ in Berlin zur weiteren Veranlassung angemeldet.

Den Stationen werden auf diese Einrichtung bezügliche Plakate der genannten Gesellschaft zugehen, welche in den Vorhallen und Wartsälen der Bahnhöfe auszuhängen sind.

Bei diesem Anlaß wird die Verfügung 69720. B. von 1876 (Verordnungs-Blatt Nr. 107) in Erinnerung gebracht, wonach gefundene, herrenlose Sachen längstens innerhalb 24 Stunden an das Depot bei Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine einzusenden und Reklamationen hierwegen unverweilt an diese Stelle zu richten sind.

Karlsruhe, den 17. September 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

J. V.

Schneider.

Sonstige Bekanntmachungen.

Verkauf von Kursbüchern.

Nr. 63751. B. Mit Rücksicht darauf, daß der Winterfahrplan in diesem Jahr schon am 1. Oktober in Kraft tritt, ist die Vorlage über die zum Verkauf erforderlichen Kursbücher für den Winterdienst 1885/86 längstens bis zum 25. September l. J. zu bewirken.

Fahrdienst.

Nr. 62896. B. Mit dem 1. Oktober d. J. beginnt der Winterdienst der Bodensee-Dampfboote nach Maßgabe des zur Ausgabe gelangenden Fahrplans.

Personen- u. c. Verkehr.

Nr. 62730. B. Auf Grund getroffener Sanitätsmaßregeln der Regierungen in Sardinien und Sicilien dürfen bis auf Weiteres Reisende und Waaren im direkten Verkehr nach diesen Inseln nicht befördert werden.

Personenverkehr.

Nr. 62866. B. Im Verzeichniß der der öffentlichen Krankenpflege dienenden Vereine (Verordnungs-Blatt Nr. 41 vom Jahr 1884) ist nachzutragen: Nr. 19 Evangelische Diakonissen-Anstalt in Strassburg.

Nr. 62945. B. Die gegenwärtig zur Durchführung kommende neue Form der Retourbilletts trägt in den direkten Verkehren mit den preussischen Staatsbahnen wie unten stehendes Muster zeigt, an dem linken Rande den Buchstaben H, an dem rechten Rande den Buchstaben R; hierdurch wird angedeutet, daß die Coupirung bei der Hinfahrt auf der linken und bei der Rückfahrt auf der rechten Seite vorzunehmen ist.

Das Personal ist hierauf mit dem Bemerkten besonders aufmerksam zu machen, daß Coupirungen an unrichtiger Stelle zu Beunruhigungen auf den Linien der preussischen Staatsbahnen führen würden:

Vorderseite Muster Rückseite

Nicht übertragbar (s. Tarif)
Für alle Züge.
BERLIN B. A.
STUTTGART

über Hanau-Erbach-Jagstfeld.
Zur Rückfahrt gültig 8 Tage,
einschl. des Lösungstages.
Vor der Rückfahrt abzu-

stempeln.
Siehe Rückseite,
..... Kl. 0,00 M.

H R

Berlin B. A. Stuttgart

0000

25 kg Freigepäck
nördlich von Hanau.

Ferner wird bei dieser Gelegenheit auf die im Mittel-
deutschen und Westdeutschen Verbande bestehende und auf
obigem Billet zum Ausdruck gebrachte Bestimmung hingewie-
sen, wonach ein Retourbillet vor Antritt der Rückreise abzu-
stempeln ist, und in dieser Beziehung weiter angeordnet, daß,
sofern dies unterlassen worden, und genügende Zeit, die Ab-
stempelung sofort am Schalter nachholen zu lassen, nicht
mehr zur Verfügung steht, der Fahrdienstbeamte der Ab-
gangsstation das Billet auf der Rückseite mit dem hand-
schriftlichen Vermerk:

„d. R.“ (zur Rückseite)

Datum und Unterschrift,

also beispielsweise:

„d. R.“

26./9. Müller“

zu versehen hat. Sofern auch dies wegen Kürze der Zeit
nicht mehr möglich, muß nachträgliche Abstempelung auf
der nächsten geeigneten Station erfolgen.

Nr. 63544. B. Mit Bezug auf die Verfügung Nr.
54537. B. vom 1. J. (Verordnungs-Blatt Nr. 42) werden
die Dienststellen in Kenntniß gesetzt, daß die Herbstrennen
am 8. und 11. Oktober stattfinden werden.

Wagensache.

Nr. 63764. B. In der Dienstsanweisung I zum Tarif
für den internen Güterverkehr ist unter Ziffer 12 (Seite 8)
nachzutragen:

Wagen der Braunschweigischen Eisenbahn:

Nr. 1860, 2644 und 2655.

Materialsache.

Nr. 63449. R. Im Materialtarif pro 1885 ist nach-
zutragen:

- | | | |
|------------------|---|-----------|
| unter M. Nr. 962 | 129 mm hoch, 7,2 m
lang per Stück M. | 39.70, |
| „ „ Nr. 963 | 129 mm hoch, 4,8 m
lang per Stück M. | 26.40, |
| „ „ Nr. 1055 | Auslenkungen neuer
Konstruktion aus 129
mm hohen Schienen für
eiserne Querschwellen
ohne Stellbock per Stk. | M. 420.—, |
| „ „ Nr. 1055 a. | Stellbock, dazugehöriger,
mit zur Geleisachse pa-
rallelem Hebelausschlag
per Stück M. | 50.—, |
| „ „ Nr. 1055 b. | desgleichen mit zur Ge-
leisachse senkrechtem He-
belausschlag per Stück | M. 32.—, |
| „ „ Nr. 1086 | Rohrschellen für die Zug-
stangen der Weichenlat-
ernen neuer Konstruk-
tion per Stück M. | 1.—, |
| „ „ Nr. 1087 | Zugstangen mit Bolzen
für die Weichenlaternen
neuer Konstruktion, per
Stück M. | 5.50, |
| „ „ Nr. 1088 | Winkelhebel für die Wei-
chenlaternen neuer Kon-
struktion auf Holz- und
Eisenschwellen per Stk. | M. 6.25. |

Mitteilungen.

Nr. 62743. B. Die der Generaldirektion der Königl.
Bayer. Verkehrsanstalten unterstellte Hauptlinie Stockheim-
Ludwigsstadt (Fortsetzung der Linie von Hochstadt) ist mit
den Stationen: Stockheim, Rothenkirchen, Foertschendorf,
Steinbach und Ludwigsstadt dem Betrieb übergeben worden.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis ist hiervon Ver-
merkung zu machen.

Nr. 62868. B. Nachdem zwischen den Bahnhöfen
Altenessen und Essen (Rh.) eine direkte Schienenverbindung
hergestellt ist, wird die der Königlichen Eisenbahndirektion
(rechtsrheinische) in Köln unterstellte Station Essen (K. M.)
mit dem 15. Oktober d. J. für den Personen-, Gepäck-,
Leichen-, Fahrzeug- und Viehverkehr geschlossen.

Die Abfertigung dieses Verkehrs wird alsdann auf Bahnhof Essen (Rh.) erfolgen, der Bahnhof Essen (K. M.) aber nur noch zur Annahme bezw. Auslieferung von Eis- und Frachtgütern (Stückgut- und Wagenladungen) dienen.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis ist hievon Vor-
merkung zu machen.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 16. September im Bereiche des Bahnhofes zu Singen der Betrag von 10 M.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 15. August l. J. allergnädigst geruht:

den Oberbetriebsinspektor Ludwig v. Fabert in Basel auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen,

den Bahnverwalter Christian Rebmann in Basel zum Betriebsinspektor in Basel zu ernennen,

den Bahnverwalter Hermann Schlechter in Bretten nach Basel zu versetzen und

den Ingenieurpraktikanten Robert Hornung von Alfeld zum Stationskontroleur zu ernennen.

Das Großh. Ministerium der Finanzen hat den Stationskontroleur Karl Sprauer in Heidelberg behufs Besetzung der Bahnverwalterstelle nach Bretten und den Stationskontroleur Hermann Fröhlich bei der Güterverwaltung Heidelberg zur Bahnverwaltung daselbst versetzt, sodann den Stationskontroleur Robert Hornung der Bahnverwaltung Freiburg zugetheilt.

Ernannt wurden:
zum Stationsassistenten:
Expeditionsassistent Adolph Gebhardt;
zum Billetausgeber:
Bahnwärter August Seinacht;

zum Schaffner:

Expeditionsgehilfe (Zugmeistersanwärter) Rudolph Kreuter;

zum Wagenwärter:

Karl Friedrich Dill von Stein (A. Bretten),

zu Bahnwärttern:

Karl Albrecht Enderle von Berghausen,

Franz Joseph Männle von Zusenhofen.

Unter die Zahl der Eisenbahngelhilfen wurden aufgenommen:

Franz Karl Christian Wagner von Ettlingen,

Georg Heinrich Eckert von Rohrbach b/H.,

August Hoffmann von Konstanz.

Max Joseph Metzger wurde auf Ansuchen aus der Zahl der Eisenbahngelhilfen gestrichen.

Entlassen wurden:
Telegraphengehilfe Simon Baschnagel (auf Kündigung),
Bahnwärter Landolin Krug.

Andreas Speck von Hattingen, Weichenwärter in Gondelsheim, ist durch rechtskräftiges Urtheil des Großh. Landgerichts Karlsruhe, Ferienstrafkammer, vom 31. August l. J. wegen fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransports zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen verurtheilt und zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahnfahrbetriebsdienste erklärt worden.

Berichtigung.

Im Verordnungs-Blatt Nr. 48 findet sich auf Seite 170 unter Nr. 61831. B., Zeile 6, der Druckfehler „damalige“ statt „dermalige“.